ÜBERLASSUNG UND PFLEGE VON STANDARD-SOFTWARE

Allgemeine Geschäftsbedingungen

SAP (Schweiz) AG

(„AGB“)

GELTUNG DER VERTRAGSBEDINGUNGEN

In allen Vertragsbeziehungen, in denen SAP (Schweiz) AG (nachfolgend: „SAP“) anderen Unternehmen bzw. juristischen Personen des öffentlichen Rechts (nachfolgend: „Kunden“) SAP Software überlässt und pflegt, gelten – soweit nichts Abweichendes geregelt ist – ausschliesslich diese AGB und ergänzend die beim jeweiligen Vertragsschluss gültige SAP Preis- und Konditionenliste Software und Support („PKL“). Die Regelungen gelten entsprechend für vorvertragliche Beziehungen.

Für Drittsoftware, die SAP mitvertreibt, gelten die nachfolgenden Regelungen zu SAP Software entsprechend, soweit nicht im Softwarevertrag oder in der PKL anderweitig geregelt.

1. DEFINITIONEN

1.1 „Add-On“ bezeichnet jede vom Kunden bzw. einem Dritten für den Kunden erstellte Software, die über APIs mit der SAP Software kommuniziert, in Bezug auf SAP Software Funktionen hinzufügt oder ergänzt und bei der es sich nicht um eine Modifikation (siehe Definition in Abschnitt 1.8) handelt.

1.2 „API“ bezeichnet – gemäss dem Softwarevertrag zur Verfügung gestellte(n) – SAP Application Programming Interfaces (Anwendungsprogrammschnittstellen) sowie anderen SAP Code, der anderen Software-Produkten die Möglichkeit einräumt, mit der SAP Software zu kommunizieren oder sie aufzurufen (z.B. SAP Enterprise Services, BAPIs, IDocs, RFCs und ABAP oder andere User Exits).

1.3 „Arbeitstage“ bezeichnet die Wochentage von Montag bis Freitag (08:00 Uhr bis 18:00 Uhr MEZ) ausser den gesetzlichen Feiertagen in der Schweiz und dem 24. und 31. Dezember.

1.4 „Dokumentation“ bezeichnet die zur SAP Software gehörige Dokumentation von SAP, die dem Kunden zusammen mit der SAP Software zur Verfügung gestellt wird.

1.5 „Drittsoftware“ bezeichnet (i) sämtliche Standard-Software-Produkte und die dazugehörige Dokumentation sowie Content, an denen der Kunde im Rahmen des Softwarevertrages Nutzungsrechte erwirbt, die jedoch für oder von anderen Unternehmen als SAP oder deren verbundenen Unternehmen entwickelt worden sind und nicht SAP Software (siehe Definition in Abschnitt 1.10) darstellen; (ii) sämtliche neuen Fassungen (insbesondere Releases, Updates, Patches, Korrekturen) dieser Drittsoftware, die dem Kunden in Durchführung des Softwarevertrages zur Verfügung gestellt werden, und (iii) sämtliche vollständigen oder teilweisen Kopien hiervon.

1.6 „Geschäftspartner“ bezeichnet ein Unternehmen, das im Zusammenhang mit den internen Geschäftsvorfällen des Kunden Zugriff auf die SAP Software benötigt, z.B. Kunden, Distributoren und/oder Lieferanten des Kunden.

1.7 „IP Rechte“ (bzw. „Rechte am geistigen Eigentum”) bezeichnet ohne Einschränkung alle Patente und sonstigen Rechte an Erfindungen, Urheberrechte, Marken, Design und andere Schutzrechte und sämtliche damit im Zusammenhang stehende Verwertungs- und Nutzungsrechte.

1.8 „Modifikation“ bezeichnet sämtliche vom Kunden bzw. einem Dritten für den Kunden erstellten Änderungen der SAP Software im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. a Urheberrechtsgesetz („URG“), wie z.B. Änderungen am ausgelieferten Quellcode oder den ausgelieferten Metadaten.

1.9 „Pflege“ bezeichnet den im jeweiligen Pflege- oder Zeitlizenzvertrag vereinbarten SAP Support für die SAP Software.

1.10 „SAP Software“ bezeichnet (i) sämtliche Standard-Software-Produkte und die dazugehörige Dokumentation, die für oder von SAP oder ihren verbundenen Unternehmen entwickelt worden sind; (ii) sämtliche neuen Fassungen (insbesondere Releases, Updates, Patches, Korrekturen) dieser SAP Software, die dem Kunden in Durchführung des Softwarevertrages zur Verfügung gestellt werden, und (iii) sämtliche vollständigen oder teilweisen Kopien hiervon.

1.11 „Softwarevertrag“ bezeichnet die Vereinbarungen über die Überlassung und Pflege von Standard-Software, die auf die vorliegenden AGB, die PKL sowie ggf. weitere Anlagen Bezug nehmen.

1.12 „Verbundene Unternehmen“ bezeichnet Unternehmen, die einem anderen Unternehmen kapital- und stimmrechtsmässig zu mehr als 50% gehören.

1.13 „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet sämtliche Informationen, die SAP oder der Kunde gegen unbeschränkte Weitergabe an Dritte schützen, oder die nach den Umständen der Weitergabe oder ihrem Inhalt nach als vertraulich anzusehen sind. Jedenfalls gelten folgende Informationen als Vertrauliche Informationen von SAP: sämtliche SAP Software, Programme, Werkzeuge, Daten oder andere Materialien, die SAP dem Kunden vorvertraglich oder auf Grundlage des Softwarevertrages zur Verfügung stellt.

2. LIEFERUNG, LIEFERGEGENSTAND, EINRÄUMUNG DES NUTZUNGSRECHTS, IP RECHTE

2.1 Lieferung, Liefergegenstand

SAP liefert die SAP Software entsprechend der Produktbeschreibung in der Dokumentation und der PKL. Für die Beschaffenheit der Funktionalität der SAP Software ist die Produktbeschreibung in der Dokumentation abschliessend massgeblich. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der SAP Software schuldet SAP nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Kunde insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der SAP Software in öffentlichen Äusserungen oder in der Werbung von SAP herleiten, es sei denn, SAP hat die darüber hinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt. Garantien bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch die SAP Geschäftsleitung.

Dem Kunden wird mangels anderer Absprache spätestens einen Monat nach Abschluss des Softwarevertrags eine Kopie der jeweiligen SAP Software in der bei Auslieferung aktuellen Fassung geliefert.

Die Lieferung erfolgt nach Wahl der SAP entweder dadurch, dass SAP dem Kunden die SAP Software auf DVD oder anderen Datenträgern an die vereinbarte Lieferadresse versendet („körperlicher Versand“) oder dadurch, dass SAP die SAP Software auf dem ServiceMarketplace (http://service.sap.com/swdc) zum Download bereitstellt („Electronic Delivery“). Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrübergang ist bei körperlichem Versand der Zeitpunkt massgeblich, in dem SAP die Datenträger dem Transporteur übergibt, bei Electronic Delivery der Zeitpunkt, in dem die SAP Software zum Download bereitgestellt ist und dies dem Kunden mitgeteilt wird („Lieferung“).

2.2 Rechte von SAP, Befugnisse des Kunden

Alle Rechte an der SAP Software – insbesondere das Urheberrecht und sonstige IP Rechte – stehen im Verhältnis zum Kunden ausschliesslich SAP, der SAP AG (der Muttergesellschaft von SAP) oder deren Lizenzgebern zu, auch soweit SAP Software durch Vorgaben oder Mitarbeit des Kunden entstanden ist. Der Kunde hat an der SAP Software nur die nachfolgenden nicht-ausschliesslichen Befugnisse. Vorstehende Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für alle sonstigen dem Kunden eventuell im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung einschliesslich Nacherfüllung und der Pflege überlassene SAP Software, Gegenstände, Arbeitsergebnisse und Informationen.

2.2.1 Der Kunde darf die SAP Software nur in dem Umfang nutzen, der vertraglich festgelegt ist. Die Nutzungsbefugnis ist auf die im Softwarevertrag genannte SAP Software beschränkt, auch wenn der Kunde technisch auf andere Softwarekomponenten zugreifen kann. Der Kunde erhält die Nutzungsbefugnis beim Vertragstyp Überlassung gegen Einmalvergütung auf unbeschränkte Zeit, beim Vertragstyp Zeitlizenz für die vertraglich vereinbarte Dauer.

In Bezug auf die Erstellung und Nutzung von Modifikationen bzw. die Nutzung der SAP Software zur Erstellung von Add-Ons sowie die Nutzung der SAP Software zusammen mit Add-Ons gilt Abschnitt 2.3.

Der Kunde erhält an Drittsoftware nur die Rechte, die zu ihrer Nutzung zusammen mit der SAP Software notwendig sind. Insbesondere ist ein Recht zur Weitergabe oder zum Erstellen von Modifikationen und Add-Ons darin nicht enthalten.

2.2.2 Der Kunde darf die SAP Software nur zu dem Zweck einsetzen, seine internen Geschäftsvorfälle und die von seinen Verbundenen Unternehmen abzuwickeln. Nur in diesem Umfang werden Rechte zur Vervielfältigung der SAP Software eingeräumt. Alle darüber hinausgehenden Rechte, insbesondere das Recht zur Verbreitung einschliesslich der Vermietung, zur Übersetzung, Bearbeitung, zum Arrangement und zur öffentlichen Zugänglichmachung der SAP Software verbleiben ausschliesslich bei SAP. Der Rechenzentrumsbetrieb für andere als Verbundene Unternehmen des Kunden oder die Nutzung der SAP Software zur Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des Kunden oder seiner Verbundenen Unternehmen

sind, sind nicht erlaubt. Weitere Einzelheiten bestimmen sich nach der PKL.

Die Nutzung der SAP Software kann über eine Schnittstelle, die mit der SAP Software oder als Teil der SAP Software ausgeliefert wurde, über eine Schnittstelle des Kunden oder eines Drittanbieters oder über ein anderes zwischengeschaltetes System erfolgen.

Der Kunde muss insbesondere für alle Personen, die die SAP Software (direkt und/oder indirekt) nutzen über die erforderlichen Nutzungsrechte, wie in der PKL näher definiert, verfügen. Geschäftspartnern ist die Nutzung ausschliesslich durch Bildschirmzugriff auf die SAP Software und nur in Verbindung mit der Nutzung durch den Kunden gestattet und die Nutzung der SAP Software zur Abwicklung von eigenen Geschäftsvorfällen untersagt.

Bei Testsystemen beschränken sich die Nutzungsbefugnisse des Kunden auf solche Handlungen, die der Feststellung des Zustands der SAP Software und der Eignung für den Betrieb des Kunden dienen. Insbesondere sind dabei das Erstellen von Modifikationen und Add-Ons gemäss Abschnitt 2.3, Dekompilierungen gemäss Abschnitt 2.2.5, ein produktiver Betrieb der SAP Software bzw. die Vorbereitung des produktiven Betriebs unzulässig.

Soweit zwischen den Parteien schriftlich nicht anders vereinbart, gilt in Abweichung von den vorstehenden Regelungen in Abschnitt 2.2.2, dass der Kunde die SAP Software nicht zur Abwicklung der internen Geschäftsvorfälle von solchen Verbundenen Unternehmen einsetzen darf, die eigenständige Softwareüberlassungs- und/oder Pflegeverträge für SAP Software mit SAP oder verbundenen Unternehmen von SAP haben. Diesen mit dem Kunden Verbundenen Unternehmen darf der Kunde insofern auch keine vertragsgegenständlichen Pflegeleistungen zur Verfügung stellen. Vorstehendes gemäss diesem Absatz gilt auch für den Fall, dass die Nutzungsberechtigung des Verbundenen Unternehmens aus diesen eigenständigen Verträgen bereits beendet ist oder wird.

2.2.3 Alle Datenverarbeitungsgeräte (z.B. Festplatten und Prozessoren), auf die die SAP Software ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert wird, befinden sich in Räumen des Kunden und stehen in seinem unmittelbaren Besitz. Bei Vorliegen einer schriftlichen Zustimmung von SAP können sich die Datenverarbeitungsgeräte gemäss Satz 1 auch in den Räumen eines Verbundenen Unternehmens des Kunden befinden und in dessen unmittelbarem Besitz stehen. Will der Kunde die SAP Software für die Abwicklung seiner internen Geschäftsvorfälle auf Datenverarbeitungsgeräten betreiben oder betreiben lassen, die sich in den Räumen und in unmittelbarem Besitz eines dritten Unternehmens befinden (Outsourcing), so ist dies nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit SAP möglich, zu deren Abschluss SAP bei Wahrung ihrer berechtigten betrieblichen Interessen – insbesondere an der Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen über die Einräumung des Nutzungsrechts an der SAP Software durch das dritte Unternehmen – bereit ist.

2.2.4 Der Kunde darf Datensicherung nach den Regeln der Technik betreiben und hierfür die notwendigen Sicherungskopien der SAP Software erstellen. Eine Sicherungskopie auf einem beweglichen Datenträger ist als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Der Kunde darf Urheberrechtsvermerke von SAP nicht verändern oder entfernen.

2.2.5 Vor einer Dekompilierung der SAP Software fordert der Kunde SAP schriftlich mit angemessener Fristsetzung auf, die zur Herstellung der Interoperabilität nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Erst nach fruchtlosem Fristablauf ist der Kunde in den Grenzen von Art. 21 Abs. 1 URG und Art. 17 der Urheberrechtsverordnung zur Dekompilierung berechtigt. Vor der Einschaltung von Dritten (z.B. nach Art. 21 Abs. 1 URG) verschafft er SAP eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar gegenüber SAP zur Einhaltung der in Abschnitt 2 enthaltenen Regelungen verpflichtet.

2.2.6 Erhält der Kunde von SAP weitere Kopien einer SAP Software (z.B. im Rahmen der Nachbesserung oder der Pflege), die eine zuvor überlassene SAP Software ersetzen, besteht das dem Kunden erteilte Nutzungsrecht ausschliesslich in Bezug auf die jeweils zuletzt erhaltene Kopie der SAP Software. Das Nutzungsrecht in Bezug auf die zuvor überlassene Kopie der SAP Software erlischt, sobald er die Ersatzsoftware zur Nutzung auf Produktivsystemen implementiert. Jedoch darf er drei Monate lang die neue Kopie der SAP Software zu Testzwecken neben der alten produktiv genutzten Kopie der SAP Software einsetzen. Für die ersetzte Kopie der SAP Software gelten die Regelungen von Abschnitt 5.

2.3 <u>Modifikationen / Add-Ons</u>

2.3.1 Der Kunde ist – vorbehältlich abweichender Vereinbarung – nicht berechtigt, Modifikationen der SAP Software zu erstellen, zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, ihm ist dies durch zwingendes Gesetz oder nach diesem Abschnitt 2.3 ausdrücklich erlaubt. Die Herstellung von Werken zweiter Hand ist nicht gestattet. Weiterhin ist der Kunde – vorbehältlich abweichender Vereinbarung – nicht berechtigt, in der SAP Software enthaltene bzw. auf sonstige Weise von SAP erhaltene Software-Werkzeuge oder APIs zur Erstellung von oder zusammen mit Add-Ons zu nutzen, es sei denn, ihm ist dies durch zwingendes Gesetz oder nach diesem Abschnitt 2.3 ausdrücklich erlaubt.

2.3.2 SAP weist darauf hin, dass schon geringfügige Modifikationen der SAP Software zu ggf. nicht vorhersehbaren und erheblichen Störungen im Ablauf der SAP Software, von anderen Programmen oder der Kommunikation zwischen der SAP Software und anderen Programmen führen können. Störungen können auch dadurch entstehen, dass Modifikationen nicht mit späteren Fassungen der SAP Software kompatibel sind. Weder SAP noch verbundene Unternehmen von SAP sind zur Behebung von im Zusammenhang mit Modifikationen auftretenden Störungen verpflichtet oder in sonstiger Weise für derartige Störungen verantwortlich. Insbesondere ist SAP jederzeit berechtigt, die SAP Software einschliesslich der APIs zu verändern, ohne dafür zu sorgen, dass vom Kunden verwendete Modifikationen mit späteren Fassungen der SAP Software kompatibel sind. Die vorstehenden Regelungen dieses Abschnittes 2.3.2 gelten entsprechend für die Nutzung der SAP Software zusammen mit Add-Ons.

2.3.3 Unter der Bedingung, dass die Bestimmungen dieses Abschnittes 2.3.3 eingehalten werden und der Kunde sich gemäss Abschnitt 2.3.5 Satz 1 verpflichtet, räumt SAP dem Kunden das Recht ein, Modifikationen der ihm von SAP gelieferten SAP Software zu erstellen und zu nutzen:

(a) Modifikationen dürfen nur in Bezug auf dem Kunden von SAP im Quellcode gelieferte SAP Software erstellt werden.

(b) Der Kunde hält das derzeit von SAP unter http://service.sap.com/sscr beschriebene Registrierungsverfahren von SAP ein, bevor er Modifikationen erstellt oder nutzt.

(c) Modifikationen dürfen nicht dazu geeignet sein, die in dem Softwarevertrag oder einer sonstigen zwischen dem Kunden und SAP getroffenen Vereinbarung geregelten Beschränkungen zu umgehen.

(d) Modifikationen dürfen nicht den Zugriff auf SAP Software ermöglichen, für die der Kunde keine Nutzungsrechte erworben hat.

(e) Modifikationen dürfen nicht Massendaten- oder Metadatenextraktion von SAP Software zu Nicht-SAP Software – einschliesslich der Nutzung, der Speicherung von Änderungen oder anderer Datenverarbeitung in der Nicht-SAP Software – erlauben.

(f) Modifikationen dürfen nicht die Performance oder Sicherheit der SAP Software beeinträchtigen, herabsetzen oder reduzieren.

(g) Modifikationen dürfen nicht Informationen über die Softwareüberlassungsbedingungen von SAP, die Software selbst oder jede andere Information in Bezug auf SAP Produkte zugänglich machen oder zur Verfügung stellen.

(h) Modifikationen dürfen nur zusammen mit der SAP Software und nur in Übereinstimmung mit dem in Abschnitt 2.2 eingeräumten Nutzungsrecht an der SAP Software genutzt werden.

2.3.4 Unter der Bedingung, dass die Bestimmungen des Abschnittes 2.3.3 (b) bis (g) entsprechend in Bezug auf Add-Ons eingehalten werden und sich der Kunde gemäss Abschnitt 2.3.5 letzter Satz verpflichtet, räumt SAP dem Kunden das Recht ein, in der SAP Software enthaltene bzw. auf sonstige Weise von SAP erhaltene Software-Werkzeuge oder APIs zur Erstellung von oder zusammen mit Add-Ons zu nutzen. Diese Rechtseinräumung gilt nur für Add-Ons, die Funktionen zur SAP Software hinzufügen und nicht lediglich bestehende SAP Software Funktionen modifizieren.

2.3.5 Das Recht gemäss vorstehendem Abschnitt 2.3.3 Modifikationen zu erstellen und zu nutzen besteht nur, wenn sich der Kunde zuvor verpflichtet, aus IP-Rechten an derartigen Modifikationen weder gegen SAP noch gegen deren verbundene Unternehmen, Reseller, Vertriebspartner, Lieferanten, Geschäftspartner oder Lizenznehmer von SAP Ansprüche zu erheben. Insbesondere ist SAP jederzeit berechtigt, Modifikationen zu entwickeln, zu nutzen und zu vertreiben, deren Funktionen ganz oder teilweise identisch mit vom bzw. für den Kunden entwickelten Modifikationen sind; wobei SAP nicht berechtigt, ist Software-Code des Kunden zu kopieren. Die vorstehenden Regelungen dieses Abschnitts 2.3.5 gelten entsprechend

in Bezug auf IP-Rechte an Add-Ons und die Berechtigung nach Abschnitt 2.3.4 in der SAP Software enthaltene bzw. auf sonstige Weise von SAP erhaltene Software-Werkzeuge oder APIs zur Erstellung von oder zusammen mit Add-Ons zu nutzen.

2.3.6 SAP ist im Hinblick auf Modifikationen jeweils berechtigt, vom Kunden gegen angemessene Vergütung die Übertragung eines umfassenden, ausschliesslichen, unbefristeten, unwiderruflichen, weltweiten und unbeschränkten Nutzungsrechts an sämtlichen IP Rechten des Kunden an der betreffenden Modifikation zu verlangen. Dieses Recht umfasst beispielsweise das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übersetzung, Bearbeitung, zum Arrangement und zur Vornahme anderer Umarbeitungen inklusive der ausschliesslichen Nutzung derartiger Umarbeitungen, zur öffentlichen Wiedergabe, zur Unterlizenzierung und zur Übernahme der Modifikation oder Teilen davon in sonstige Software. Im Fall der Übertragung gemäss vorstehendem Satz wird der Kunde SAP unverzüglich auf Anfrage alle relevanten Daten und Unterlagen zur betreffenden Modifikation (wie beispielsweise den Quellcode) aushändigen. Der Kunde wird SAP frühzeitig über die Erstellung einer Modifikation informieren und die Einräumung des Nutzungsrechts gemäss vorstehendem Absatz anbieten. Die vorstehenden Regelungen dieses Abschnitts 2.3.6 gelten entsprechend in Bezug auf IP-Rechte an Add-Ons.

2.4 Weitergabe

2.4.1 Der Kunde darf SAP Software, für die er Nutzungsrechte unter dem Vertragstyp Überlassung gegen Einmalvergütung erworben hat (einschliesslich der durch eventuelle spätere Zukäufe oder im Rahmen der Pflege erhaltener SAP Software), einem Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der SAP Software überlassen. Die vorübergehende oder teilweise Überlassung der Nutzung an Dritte oder die Überlassung der Nutzung an mehrere Dritte sind untersagt. Die Einschränkungen der Sätze 1 und 2 gelten auch für Unternehmensumstrukturierungen und Rechtsnachfolgen, z.B. nach dem Fusionsgesetz.

2.4.2 Die Weitergabe der SAP Software bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung von SAP. SAP wird die Zustimmung erteilen, wenn der Kunde eine schriftliche Erklärung des neuen Nutzers vorlegt, in der sich dieser gegenüber der SAP zur Einhaltung der für die SAP Software vereinbarten Regeln zur Einräumung des Nutzungsrechts verpflichtet, und wenn der Kunde gegenüber SAP schriftlich versichert, dass er alle SAP Software-Originalkopien dem Dritten weitergegeben hat und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat. SAP kann die Zustimmung verweigern, wenn die Nutzung der SAP Software durch den neuen Nutzer ihren berechtigten Interessen widerspricht.

2.4.3 Der Kunde darf SAP Software, die er in anderer Weise als nach dem Vertragstyp Überlassung gegen Einmalvergütung erworben hat, an Dritte nicht weitergeben.

2.4.4 Wenn der Kunde ein Leasingunternehmen ist und der Vertrag ausweist, dass die SAP Software zum Zwecke des Weitervermietens erworben wurde, wird SAP die Zustimmung zur Vermietung und zu einem Wechsel des Mieters erteilen, wenn das Leasingunternehmen den Mieter schriftlich festgelegt hat, wenn bei einem Mieterwechsel der alte Mieter und der neue Mieter die Erklärungen entsprechend Abschnitt 2.4.2 gegenüber SAP abgegeben haben und wenn wichtige Gründe (z.B. mangelnde Zustimmung von Drittlizenzgebern) nicht entgegenstehen. SAP kann die SAP Software (auch wenn sie im Rahmen der Nacherfüllung oder der Pflege überlassen wird) unmittelbar an den Mieter liefern. Das Leasingunternehmen kann Ansprüche aus Mängelhaftung an den Mieter abtreten. SAP behält sich vor, bei einem Wechsel des Mieters eine Upgrade-Gebühr von bis zu 50% der Pflegevergütung für den abgelaufenen Leasingzeitraum vom Leasingunternehmen nachzufordern.

3. VERMESSUNG / ZUKAUF

3.1 Jede Nutzung der SAP Software, die über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, ist SAP im Voraus schriftlich anzuzeigen. Sie bedarf eines gesonderten Vertrages mit SAP über den zusätzlichen Nutzungsumfang („Zukauf" von Nutzungsrechten). Der Zukauf erfolgt auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Zukaufs jeweils gültigen PKL.

3.2 SAP ist berechtigt, die Nutzung der SAP Software zu überprüfen (mindestens einmal jährlich und in Übereinstimmung mit SAP-Standardverfahren, einschliesslich Vermessungen vor Ort und/oder Remote-Vermessungen). Der Kunde kooperiert bei der Durchführung solcher Vermessungen in angemessener Weise mit SAP. Die zumutbaren Kosten der Vermessung durch SAP werden vom Kunden getragen, wenn die Vermessungsergebnisse eine nicht vertragsgemässe Nutzung aufzeigen.

3.3 Ergibt sich bei einer Vermessung oder in anderer Weise, dass die Nutzung der SAP Software durch den Kunden über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, ist ein Vertrag mit SAP über den Zukauf abzuschliessen. Abschnitt 3.1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Schadenersatz bleibt vorbehalten.

4. VERGÜTUNG, ZAHLUNG, STEUERN, VORBEHALT

4.1 Vergütung

4.1.1 Der Kunde zahlt SAP gemäss dem Softwarevertrag Vergütung für die Überlassung und für die Pflege der SAP Software. Die Preise für Softwarelieferungen schliessen Transport und Verpackung bei körperlichem Versand ein. Bei Electronic Delivery stellt SAP die SAP Software auf eigene Kosten abruffähig ins Netz. Die Kosten für den Abruf treffen den Kunden. Skonto wird nicht gewährt.

4.1.2 SAP kann teilweise oder volle Vorauszahlungen fordern, wenn zum Kunden noch keine Geschäftsverbindung besteht, wenn die Lieferung ins Ausland erfolgen soll oder der Kunde seinen Sitz im Ausland hat oder wenn Gründe bestehen, an der pünktlichen Zahlung durch den Kunden zu zweifeln.

4.1.3 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen verrechnen und ein Zurückbehaltungsrecht nur auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche stützen. Er kann seine Forderungen nicht an Dritte abtreten.

4.1.4 SAP behält sich alle Rechte an der SAP Software, insbesondere an im Rahmen des Pflegevertrages zur Verfügung gestellten Fassungen, bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus dem Softwarevertrag vor. Der Kunde hat SAP bei Zugriff Dritter auf dem Vorbehalt unterliegende SAP Software sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte von SAP zu unterrichten.

4.1.5 Rechnungsstellung und Fälligkeit

- Zahlungen sind 30 Kalendertage nach Rechnungsdatum fällig. Mit Fälligkeit kann SAP Verzugszinsen in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatzes verlangen.
- Beim Vertragstyp Überlassung gegen Einmalvergütung wird die Rechnung nach der Lieferung der SAP Software gestellt.
- Bei Softwarepflegeverträgen beginnt die Zahlungspflicht mit Vertragsbeginn des Pflegevertrages. Die Vergütung ist quartalsweise im Voraus fällig.
- Die Zahlungsbedingungen bei Zeitlizenzverträgen bestimmen sich nach den Regelungen des Softwarevertrages für Zeitlizenzen. Soweit dort nichts Abweichendes geregelt ist, ist die Vergütung quartalsweise im Voraus fällig und die Zahlungspflicht beginnt mit Vertragsabschluss.

4.1.6 SAP kann die Vergütung für Pflege und Zeitlizenzen jeweils mit einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten mit Wirkung zum 01.01. eines Kalenderjahres durch schriftliche Anpassungserklärung gegenüber dem Kunden nach ihrem Ermessen unter Einhaltung der folgenden Grundsätze ändern:

(a) SAP darf die Vergütung höchstens in dem Umfang ändern, in dem sich der nachfolgend unter (b) genannte Index geändert hat („Änderungsrahmen"). Handelt es sich um die erste Vergütungsanpassung, ist für den Änderungsrahmen die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand massgeblich. Hat bereits früher eine Vergütungsanpassung stattgefunden, wird der Änderungsrahmen definiert durch die Indexentwicklung zwischen dem im Zeitpunkt der vorangehenden Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand und dem im Zeitpunkt der neuen Anpassungserklärung zuletzt veröffentlichten Indexstand.

(b) Für die Ermittlung des Änderungsrahmens ist der Schweizerische Nominallohnindex des Bundesamtes für Statistik („BfS") der Löhne für den Wirtschaftszweig „Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie" (NOGA Lohnindex Gruppe JC 62-63) zugrunde zu legen. Sollte dieser Index nicht mehr veröffentlicht werden, ist für die Ermittlung des Änderungsrahmens derjenige vom BfS veröffentlichte Index massgeblich, der die Entwicklung der durchschnittlichen Monatsverdienste im vorgenannten Wirtschaftszweig am ehesten abbildet.

(c) Wenn der Kunde nicht binnen zwei Wochen ab Zugang der Anpassungserklärung die Vereinbarung über Pflege bzw. Zeitlizenzen zum Ende des Kalenderjahres kündigt (Sonderkündigungsrecht), gilt die neue Vergütung als vereinbart. Hierauf weist SAP in der Anpassungserklärung hin. Die

Regelungen in Abschnitt 10.6 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend.

4.2 Steuern. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5. ENDE DER NUTZUNGSBERECHTIGUNG

5.1 In allen Fällen der Beendigung seiner Nutzungsberechtigung (z.B. durch Rücktritt, Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder Kündigung) ist der Kunde verpflichtet, die Nutzung der SAP Software und der Vertraulichen Informationen unverzüglich einzustellen.

5.2 Innerhalb eines Monats nach Ende der Nutzungsberechtigung vernichtet der Kunde alle Kopien der SAP Software in jeglicher Form unwiederherstellbar oder übergibt – auf Verlangen von SAP – alle Kopien der SAP Software an SAP, es sei denn, deren Aufbewahrung über eine längere Frist ist gesetzlich vorgeschrieben; in diesem Fall erfolgt die Rückgabe oder Vernichtung am Ende dieser Frist.

5.3 Der Kunde hat SAP in schriftlicher Form zu versichern, dass er und alle seine Verbundenen Unternehmen die hier in Abschnitt 5 geregelten Verpflichtungen eingehalten haben.

6. MITWIRKUNG, UNTERSUCHUNGS- UND RÜGEPFLICHT

6.1 Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der SAP Software und ihre technischen Anforderungen (z.B. in Bezug auf Datenbank, Betriebssystem, Hardware und Datenträger) zu informieren. Er trägt das Risiko, ob die SAP Software seinen Wünschen und Gegebenheiten entspricht. Über Zweifelsfragen kann er sich vor Vertragsschluss durch Mitarbeiter von SAP oder durch fachkundige Dritte beraten lassen. Ausserdem stellt SAP auf der Online-Informationsplattform von SAP Hinweise auf die technischen Einsatzbedingungen der SAP Software und deren eventuelle Änderungen zur Verfügung.

6.2 Der Kunde sorgt für die Arbeitsumgebung der SAP Software (nachfolgend: „IT-Systeme“) ggf. entsprechend den Vorgaben von SAP. Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den ordnungsgemässen Betrieb der notwendigen IT-Systeme erforderlichenfalls durch Wartungsverträge mit Dritten sicherzustellen. Der Kunde beachtet insbesondere die Vorgaben der Dokumentation und die auf der SAP Online-Informationsplattform gegebenen Hinweise.

6.3 Der Kunde wirkt bei der Auftragserfüllung im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, IT-Systeme, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Er gewährt SAP unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zur SAP Software und zu den IT-Systemen.

6.4 Der Kunde benennt schriftlich einen Ansprechpartner für SAP und eine Adresse und E-Mail-Adresse, unter der die Erreichbarkeit des Ansprechpartners sichergestellt ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Kunden die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen. Der Ansprechpartner sorgt für eine gute Kooperation mit dem Ansprechpartner bei SAP.

6.5 Der Kunde testet die SAP Software gründlich auf Mängelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung der SAP Software beginnt.

6.6 Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die SAP Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäss arbeitet (z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmässige Überprüfung der Ergebnisse). Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises im Einzelfall können alle von SAP im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Personen davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.

6.7 Der Kunde übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen von SAP eine Untersuchungs- und Rügepflicht analog Art. 201 OR. Der Kunde erklärt Rügen schriftlich mit einer genauen Beschreibung des Problems. Nur der Ansprechpartner (Abschnitt 6.4) und das zertifizierte Customer Center of Expertise im Sinne der PKL sind zu Rügen befugt.

6.8 Der Kunde trägt Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung seiner Pflichten.

7. GEWÄHRLEISTUNG BEI SACH- UND RECHTSMÄNGELN

7.1 SAP leistet Gewähr für die ausdrücklich vereinbarte Beschaffenheit (Abschnitt 2.1) der SAP Software und dafür, dass dem Übergang der vereinbarten Nutzungsbefugnisse an den Kunden (Abschnitt 2) keine Rechte Dritter entgegenstehen, jedoch insbesondere nicht, dass die SAP Software ohne Unterbruch und Fehler und unter allen beliebigen Einsatzbedingungen genutzt werden kann.

7.2 SAP leistet bei nachgewiesenen Sachmängeln Gewähr durch Nachbesserung oder Nachlieferung („Nacherfüllung“) in der Weise, dass SAP nach ihrer Wahl dem Kunden einen neuen, mängelfreien Softwarestand überlässt oder den Mangel beseitigt. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass SAP dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln leistet SAP Gewähr durch Nacherfüllung, indem sie dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der gelieferten SAP Software oder nach ihrer Wahl an ausgetauschter oder geänderter gleichwertiger SAP Software verschafft. Der Kunde muss einen neuen Softwarestand übernehmen, wenn der vertragsgemässe Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme nicht unzumutbar ist.

7.3 Falls die Nacherfüllung nach Ablauf einer vom Kunden zu setzenden angemessenen Nachfrist endgültig fehlschlägt, kann er vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern. Die Voraussetzungen der Abschnitte 11.1 und 11.5 sind bei der Nachfristsetzung zu erfüllen. Jede weitere Gewährleistung von SAP wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet SAP im Rahmen der in Abschnitt 8 festgelegten Grenzen.

7.4 Die Verjährungsfrist für die Ansprüche gemäss den Abschnitten 7.1 bis 7.3 beträgt sechs Monate und beginnt mit der Lieferung der SAP Software. Dies gilt auch für Ansprüche aus Rücktritt und Minderung gemäss Abschnitt 7.3 Satz 1. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens SAP, bzw. bei arglistigem Verschweigen des Mangels.

7.5 Für Mängel an Nachbesserungsleistungen, Umgehungen oder Neulieferungen im Wege der Nacherfüllung endet die Verjährung ebenfalls in dem in Abschnitt 7.4 bestimmten Zeitpunkt. Die Verjährungsfrist wird jedoch, wenn SAP im Einverständnis mit dem Kunden das Vorhandensein eines Mangels prüft oder die Nacherfüllung erbringt, so lange gehemmt, bis SAP das Ergebnis ihrer Prüfung dem Kunden mitteilt oder die Nacherfüllung für beendet erklärt oder die Nacherfüllung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

7.6 Erbringt SAP Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann SAP eine Vergütung gemäss Abschnitt 11.7 verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn ein gemeldeter Sachmangel nicht nachweisbar ist oder SAP nicht zuzuordnen ist, oder wenn die SAP Software nicht in Übereinstimmung mit der Dokumentation genutzt wird. Zu vergüten ist insbesondere auch der Mehraufwand bei der Beseitigung von Mängeln, der bei SAP dadurch entsteht, dass der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäss erfüllt, die SAP Software unsachgemäss bedient oder von SAP empfohlene SAP-Services nicht in Anspruch genommen hat.

7.7 Wenn ein Dritter Ansprüche behauptet, die der Ausübung der vertraglich eingeräumten Nutzungsbefugnis entgegenstehen, so hat der Kunde SAP unverzüglich schriftlich und umfassend zu unterrichten. Stellt der Kunde die Nutzung der SAP Software aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist. Er wird die gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Dritten nur im Einvernehmen mit der SAP führen oder SAP zur Führung der Auseinandersetzung ermächtigen.

7.8 Erbringt SAP ausserhalb des Bereichs der Sach- und Rechtsmängelhaftung Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäss oder begeht SAP eine sonstige Pflichtverletzung, so hat der Kunde dies gegenüber SAP stets schriftlich zu rügen und SAP eine Nachfrist einzuräumen, innerhalb derer SAP Gelegenheit zur ordnungsgemässen Erfüllung der Leistung oder dazu gegeben wird, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Es gilt Abschnitt 11.1. Für Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gelten die in Abschnitt 8 festgelegten Grenzen.

8. HAFTUNG

8.1 SAP haftet dem Kunden für im Zusammenhang mit dem Softwarevertrag entstehende Schäden ausschliesslich bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der SAP. Von der Begrenzung ausgenommen ist die Haftung für schuldhaft herbeigeführte Personenschäden. Soweit gesetzlich zulässig, schliesst SAP die Haftung für indirekte und Folgeschäden, wie entgangenen Gewinn, nicht realisierte Ein-

sparungen, Betriebsausfall, Ansprüche Dritter oder Datenverlust, aus. Der Einwand des Mitverschuldens (z.B. aus Abschnitt 6) bleibt offen.

9. VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZ

9.1 Nutzung von Vertraulichen Informationen. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle vor und im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten Vertraulichen Informationen des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Vertragserfüllung zu verwenden. Das Vervielfältigen Vertraulicher Informationen in beliebiger Form ist untersagt, es sei denn, es erfolgt in Erfüllung des Zwecks des Softwarevertrages. Vervielfältigungen Vertraulicher Informationen der jeweils anderen Partei müssen alle Hinweise und Vermerke zu ihrem vertraulichen oder geheimen Charakter enthalten, die im Original enthalten sind.

In Bezug auf die Vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei (a) unternimmt jede Partei alle Zumutbaren Schritte (gemäss Definition unten), um alle Vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und (b) gewährt jede Partei nur solchen Personen Zugriff auf die Vertraulichen Informationen der anderen Partei, die den Zugriff zur Vertragserfüllung benötigen. Im Sinne dieser Vereinbarung sind „Zumutbare Schritte“ solche Schritte, die der Empfänger zum Schutz seiner eigenen vergleichbaren Vertraulichen Informationen unternimmt und die mindestens einer angemessenen Sorgfalt entsprechen; dies schliesst seitens des Kunden die sorgfältige Verwahrung und den Schutz der Vertraulichen Informationen gegen Missbrauch ein.

9.2 Ausnahmen. Der vorstehende Abschnitt 9.1 gilt nicht für Vertrauliche Informationen, die (a) vom Empfänger ohne Rückgriff auf die Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei unabhängig entwickelt oder rechtmässig und ohne Pflicht zur Geheimhaltung von einem Dritten erworben wurden, der berechtigt ist, diese Vertraulichen Informationen bereitzustellen, (b) ohne Vertragsverletzung durch den Empfänger allgemein öffentlich zugänglich geworden sind, (c) dem Empfänger zum Zeitpunkt der Offenlegung ohne Einschränkungen bekannt waren oder (d) nach schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Partei von den vorstehenden Regelungen freigestellt sind.

Vorbehältlich abweichender Vereinbarung gilt Abschnitt 9.1 nicht in Bezug auf von seitens SAP eingesetzten Personen vom Kunden erlangte und in Erinnerung gebliebene Kenntnisse über Ideen, Konzepte, Know-How, Methoden, Prozesse oder Technologien des Kunden; etwaige IP Rechte des Kunden bleiben hiervon unberührt. „In Erinnerung geblieben“ sind nur Kenntnisse eines jeweiligen Mitarbeiters, die der Mitarbeiter ohne Rückgriff auf vom Kunden erlangte Dokumente bzw. in sonstiger Weise verkörperte Informationen, sowie Kopien bzw. Abschriften davon hat und die der betreffende Mitarbeiter nicht absichtlich zum Zweck der späteren Nutzung oder der Enthüllung auswendig gelernt hat.

9.3 Vertrauliche Vertragsinhalte; Öffentlichkeit. Der Kunde behandelt die Regelungen des Softwarevertrages, insbesondere die darin enthaltenen Preise, vertraulich. Keine der Parteien verwendet den Namen der jeweils anderen Partei ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung in öffentlichkeitswirksamen, Werbe- oder ähnlichen Aktivitäten. In Abweichung hierzu ist SAP jedoch befugt, den Namen des Kunden in Referenzkundenlisten zu verwenden, sowie anhand der vertraglichen Inhalte Analysen (z.B. zur Bedarfsprognose) zu erstellen und – vorbehältlich jeweils einvernehmlicher Vereinbarung – in anderen Marketingaktivitäten von SAP zu verwenden.

9.4 Datenschutz. SAP und der Kunde beachten die Regeln des Datenschutzrechts. Soweit SAP Zugang zur Hard- und Software des Kunden erhält (z.B. bei der Fernwartung), bezweckt dies keine geschäftsmässige Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch SAP. Vielmehr geschieht ein Transfer personenbezogener Daten nur in Ausnahmefällen als Nebenfolge der vertragsgemässen Leistungen der SAP. Mit diesen personenbezogenen Daten wird SAP nach den gesetzlichen Vorschriften und der sonstigen einschlägigen Schutzvorschriften verfahren. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Daten im Rahmen der unternehmensweiten Vernetzung von SAP auch ins Ausland transferiert und/oder durch eine Gruppengesellschaft von SAP oder Dritte verarbeitet werden können. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass seinerseits alle rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, damit SAP (und von SAP eingesetzte Gruppengesellschaften bzw. Dritte im In- und Ausland) die vertragsgegenständlichen Leistungen ohne Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen erbringen kann.

10. ZUSATZREGELUNGEN FÜR ZEITLIZENZEN UND PFLEGE

10.1 Bei Softwareverträgen über Zeitlizenzen ist die Pflege Teil des Leistungsangebotes, sie kann nur mit dem Zeitlizenzvertrag beendet werden. Für nach dem Vertragstyp Überlassung gegen Einmalvergütung erworbene Nutzungsbefugnisse an SAP Software wird Pflege auf der Grundlage eines gesonderten Pflegevertrages erbracht.

10.2 SAP erbringt als Pflege die in der jeweils gültigen PKL für das im Softwarevertrag vereinbarte Pflegemodell genannten Leistungen.

10.3 SAP ist berechtigt, das Leistungsspektrum der Pflege der Weiterentwicklung der SAP Software und dem technischen Fortschritt anzupassen. Können durch eine Leistungsänderung berechtigte Interessen des Kunden nachteilig berührt werden, so teilt SAP diese Leistungsänderung dem Kunden schriftlich oder auf elektronischem Wege mindestens drei Monate vor ihrem Wirksamwerden mit und weist ihn in dieser Mitteilung auf sein nachfolgend geregeltes Kündigungsrecht und die Folgen der Nichtausübung des Kündigungsrechts hin. Dem Kunden steht in diesem Fall das Recht zu, den Pflegevertrag, ggf. den Zeitlizenzvertrag, vorzeitig mit einer Frist von zwei Monaten auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen (Sonderkündigungsrecht). Abschnitt 10.6 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend. Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht nicht Gebrauch, wird die Pflege mit dem geänderten Leistungsspektrum fortgeführt.

10.4 SAP erbringt die Pflege für die aktuelle Fassung der SAP Software sowie ggf. für ältere Fassungen im Rahmen des Life Cycle der SAP Software und gemäss ihrer Release-Strategie, die auf der Online-Informationsplattform von SAP abrufbar ist. Pflege für Drittsoftware durch SAP kann die Inanspruchnahme von Supportleistungen der jeweiligen Drittanbieter erfordern. Wenn Drittanbieter erforderliche Supportleistungen SAP nicht mehr zur Verfügung stellen, steht SAP ein Sonderkündigungsrecht zur Teilkündigung der Pflegevertragsbeziehung für die betreffende Drittsoftware mit angemessener Frist, mindestens jedoch von drei Monaten, zum Ende eines Kalenderquartals zu.

10.5 Für Sach- und Rechtsmängel von im Rahmen der Pflege oder Zeitlizenzverträgen gelieferter SAP Software gilt Abschnitt 7 entsprechend. An die Stelle des Rücktritts vom Vertrag tritt die ausserordentliche Kündigung des Pflege- oder Zeitlizenzvertrages. Gegenstand eines eventuellen Minderungsrechts ist die im Rahmen des Pflegevertrages oder des Softwarevertrages über Zeitlizenzen geschuldete Vergütung.

10.6 Jeder Pflegevertrag ist zunächst bis zum Ende des auf den Vertragsbeginn folgenden vollen Kalenderjahres geschlossen („Mindestlaufzeit“). Ist Vertragsbeginn der 01.01. eines Kalenderjahres, läuft die Mindestlaufzeit des Pflegevertrages allerdings bis zum 31.12. dieses Kalenderjahres. Anschliessend verlängert sich der Pflegevertrag jeweils automatisch um ein weiteres Kalenderjahr („Verlängerung“). Die Pflege bezieht sich stets auf den gesamten Bestand des Kunden an SAP Software, soweit SAP hierfür Pflege anbietet. Der Kunde muss stets alle Installationen der SAP Software, für die SAP Pflege anbietet, (einschliesslich durch eventuelle spätere Zukäufe oder im Rahmen der Pflege erworbener SAP Software) vollständig bei SAP in Pflege halten oder die Pflege insgesamt kündigen. Diese Regelung umfasst auch SAP Software, die der Kunde von Dritten bezogen hat, und für die SAP Pflege anbietet. Zukäufe verpflichten den Kunden zur Erweiterung der Pflege auf Basis gesonderter Pflegeverträge mit SAP.

10.7 Die Kündigung von Pflegeverträgen ist jeweils schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals jedoch zum Ablauf der Mindestlaufzeit möglich. Die Kündigung von Softwareverträgen über Zeitlizenzen ist jeweils schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderquartals, erstmals jedoch zum Auflauf der Mindestlaufzeit, möglich. Abschnitt 10.6 Sätze 4 bis 6 gelten für Softwareverträge über Zeitlizenzen entsprechend. Sonderkündigungsrechte und Kündigungen aus wichtigem Grund bleiben vorbehalten.

10.8 Kündigungen aus wichtigem Grund bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Die Regeln über Nachfristsetzungen in Abschnitt 11.1 gelten entsprechend. SAP behält sich eine Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere bei mehrfacher oder grober Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (z.B. Abschnitte 2, 6 und 9) vor. SAP behält in diesem Fall den Anspruch auf die bis zur Kündigung entstandene Vergütung und kann einen sofort fälligen Anspruch auf pauschalen Schadenersatz in Höhe von 60% der bis zu dem Zeitpunkt entstehenden Vergütung verlangen, auf den der Kunde den Vertrag hätte erstmals ordentlich kündigen können. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass SAP ein niedrigerer Schaden entstanden ist.

10.9 Wenn der Kunde die Pflege nicht sofort ab Auslieferung der SAP Software bestellt, hat er, um bei späterem Beginn der Pflege auf den aktuellen Softwarestand zu kommen, die Pflegevergütung nachzubezahlen, die er bei Vereinbarung der Pflege ab Lieferung zu bezahlen gehabt hätte. Zusätzlich kann SAP eine Reaktivierungsgebühr in Rechnung stellen, deren Höhe SAP auf Anfrage mitteilt. Die Nachzahlung ist sofort und ungekürzt fällig. Dies gilt entsprechend bei einer Kündigung und anschliessenden Reaktivierung der Pflege. Die Möglichkeiten zum Wechsel des Pflegemodells ergeben sich aus der jeweils gültigen PKL.

10.10 Diese AGB können nach Massgabe der folgenden Sätze in Bezug auf Softwareverträge über Zeitlizenzen und Pflegeverträge geändert werden, sofern dadurch nicht für das Äquivalenzverhältnis zwischen den Parteien wesentliche Inhalte des Softwarevertrages über Zeitlizenzen oder des Pflegevertrages geändert werden und die Änderung für den Kunden zumutbar ist. SAP wird die Änderung der AGB dem Kunden schriftlich mitteilen. Wenn der Kunde gegenüber SAP der Änderung nicht schriftlich binnen vier Wochen nach Zugang der Mitteilung widerspricht, gilt die Änderung als genehmigt und es ist für zwischen SAP und dem Kunden bestehende Softwareverträge über Zeitlizenzen oder Pflegeverträge ab diesem Zeitpunkt die geänderte Fassung der AGB massgeblich. Auf diese Folge wird SAP den Kunden bei Mitteilung der Änderung ausdrücklich hinweisen.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1 Durch Gesetz oder Vertrag vorgesehene Fristsetzungen des Kunden müssen – ausser in Eilfällen – mindestens zehn Arbeitstage betragen. Soll der fruchtlose Ablauf einer gesetzten Frist den Kunden zur Lösung vom Vertrag (z.B. durch Rücktritt, Kündigung oder Schadenersatz statt der Leistung) oder zur Minderung der Vergütung berechtigen, so muss der Kunde diese Konsequenzen des fruchtlosen Fristablaufs schriftlich zusammen mit der Fristsetzung androhen. SAP kann nach Ablauf einer gemäss Satz 2 gesetzten Frist verlangen, dass der Kunde seine aus dem Fristablauf resultierenden Rechte binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung ausübt.

11.2 SAP kann Angebote von Kunden innerhalb von vier Wochen annehmen. Angebote von SAP sind freibleibend, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist. Im Zweifel sind das Angebot oder die Auftragsbestätigung seitens SAP für den Vertragsinhalt massgeblich.

11.3 Die SAP Software unterliegt den Ausfuhrkontrollgesetzen verschiedener Länder, insbesondere den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika und der Schweiz. Der Kunde verpflichtet sich, die SAP Software, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von SAP an eine Regierungsbehörde zur Prüfung einer eventuellen Nutzungsrechtseinräumung oder zu anderweitiger behördlicher Genehmigung zu übergeben und sie nicht in Länder oder an natürliche oder juristische Personen zu exportieren, für die gemäss den entsprechenden Ausfuhrgesetzen Exportverbote gelten. Ferner ist der Kunde für die Einhaltung aller geltenden rechtlichen Vorschriften des Landes, in dem sich der Hauptsitz des Kunden befindet, und anderer Länder in Bezug auf die Nutzung der SAP Software durch den Kunden und seine Verbundenen Unternehmen verantwortlich.

11.4 Für alle vertraglichen und ausservertraglichen Ansprüche gilt ausschliesslich Schweizerisches Recht ohne das UN-Kaufrecht. Das Kollisionsrecht findet keine Anwendung. **Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Softwarevertrag ist Zürich-1**.

11.5 Der Vertragsschluss sowie Änderungen dieser Vereinbarung sowie alle vertragsrelevanten Willenserklärungen und Erklärungen zur Ausübung von Gestaltungsrechten, insbesondere Kündigungen, Mahnungen oder Fristsetzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Das hier und an anderen Stellen in dieser Vereinbarung festgelegte Schriftformerfordernis kann auch durch Telefax oder durch Briefwechsel eingehalten werden.

11.6 Dem Softwarevertrag entgegenstehende oder ihn ergänzende Bedingungen – insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen – des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn SAP einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.

11.7 Sonstige Leistungen, die nicht von den ausdrücklichen Leistungsbeschreibungen der Überlassung gegen Einmalvergütung-, Zeitlizenz-, Leasing- oder Pflegeverträge erfasst sind, sind gesondert zu vereinbaren. Mangels abweichender Vereinbarung gelten für diese Leistungen die allgemeinen Konditionen von SAP für die Erbringung von Beratungs- und Serviceleistungen und die Vergütungspflicht nach Massgabe der jeweils gültigen SAP Preis- und Konditionenliste.